



Zahl: 612/2025-1

## KUNDMACHUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Feistritz an der Gail verfügt aufgrund des zu erwartenden Tauwetters gemäß § 44 b der StVO 1960 auf nachfolgend angeführten Gemeinde- und Verbindungsstraßen **ab 14. März 2025** ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht.

Ordnungszahl	Bezeichnung der Straße	Ortsbereich und Ausdehnung
1	Kirchenstraße	ausgehend von der Parzelle 525/3 bis zur östlichen Parzellengrenze 1530, KG-Feistritz an der Gail, 75412
2	Kapalaweg	ausgehend von der östlichen Parzellengrenze 1530 bis zur östlichen Parzellengrenze 1988, KG-Feistritz an der Gail, 75412

### Ausnahmen von der verfügbaren Gewichtbeschränkung:

- Einsatzfahrzeuge (§26 StVO) sowie Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO)
- Einsatzfahrzeuge der Gemeinde Feistritz an der Gail
- Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telegrafbauämter dann, wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt.
- Viehtransporte ab Hof sowie Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung GmbH und Fahrzeuge die den gesundheitlichen Belangen der Tiere dienen (Tierarzt, Klauenbehandlung)
- Fahrzeuge für unaufschiebbare Heizmedientransporte mit privaten Haushaltsbereichen (Öl, Pellets, u.dgl.)
- Frischmilchtransporte

Der Bürgermeister:



Dieter Mörtl



Angeschlagen am: 13.03.2025

Abgenommen am: